



Familien-
gelder in
Südtirol
2020

**Familien-
agentur**



AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL
Familienagentur



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE
Agenzia per la famiglia

Familien unterstützen



Wer Kinder hat, kennt die Mehrbelastung in der Familienkasse. Aber wir brauchen unsere Familien, die den Fortbestand unserer Gesellschaft garantieren und gerade deshalb hat die Landesregierung beschlossen, die Familie als soziale Gemeinschaft aufzuwerten und sie bestmöglich zu unterstützen.

Neben Landesfamiliengeld, Landesfamiliengeld+ und Landeskindergeld gibt es beispielsweise auch Unterstützung für jene Mütter und Väter, die die Erziehungszeiten rentenmäßig absichern möchten. Denn: Nur wer Beiträge einzahlt, kann später auf eine Rentenzahlung zurückgreifen.

Die vorliegende Broschüre zeigt auf, an wen Familien sich wenden können, um Unterstützung zu bekommen.

Neben den hier angeführten Möglichkeiten der direkten Geldleistungen, unterstützt das Land Familien auch über indirekte Leistungen, etwa über ein qualitativ hochwertiges Kinderbetreuungsangebot für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aufgabe der Politik ist es, alle Familien in ihren Bedürfnissen bestmöglich zu unterstützen – und diese Bedürfnisse sind so vielfältig wie die Familien selbst.

Waltraud Deeg
Familienlandesrätin

- 3 Überblick über die Familienleistungen
- 4 **Landesfamiliengeld**
- 6 **Landesfamiliengeld+**
- 8 **Landeskindergeld**
- 10 **Staatliches Familiengeld**
- 11 **Staatliches Mutterschaftsgeld**
- 12 **Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten**
- 15 **Weitere Maßnahmen**
- 17 Verzeichnis der Patronate
- 20 Glossar

Überblick

Die Südtiroler Familien können mehrere Arten von finanziellen Leistungen beantragen, auch Familien mit einem alleinerziehenden Elternteil. Sowohl das Land als auch der Staat unterstützen Familien. Zudem werden manche Leistungen vom Nationalen Institut für soziale Fürsorge (NISF/INPS) angeboten.

Das Land Südtirol zahlt 200 Euro Familiengeld im Monat an alle Familien mit Kindern bis 3 Jahren aus, deren wirtschaftliche Situation unter der Schwelle von 80.000 Euro liegt (EEVE). Wenn auch der Vater die Elternzeit in Anspruch nimmt, unterstützt das Land die Familie einmalig mit bis zu 2.400 Euro zusätzlich.

Das Landeskindergeld, das staatliche Familiengeld und das Mutterschaftsgeld des Staates dagegen kommen den bedürftigen Familien zugute. Die Höhe dieser Beiträge ist nach Vermögen und Einkommen gestaffelt und hängt von der Zusammensetzung der Familie ab.

Für die Auszahlung all dieser Gelder ist die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE), eine abhängige Körperschaft des Landes, zuständig.



... oder online unter
www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe



Das Landesfamiliengeld ist eine finanzielle Unterstützung für die Pflege und die Erziehung der Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Für Adoptiv- und Pflegekinder laufen diese drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Adoption oder Anvertrauung (max. 36 Monate).

Voraussetzungen

Familien können um das Landesfamiliengeld ansuchen, wenn:

- das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- das Kind mit den Eltern, dem Elternteil oder demjenigen, dem es anvertraut wurde, in einem Haushalt lebt (Pflegekinder sind davon ausgenommen);
- das Kind auf dem Familienbogen jener Person, die das Familiengeld beantragt, aufscheint.

Wohnsitz

- einen ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens 5 Jahren in Südtirol; in Alternative einen historischen Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Gesuches. Außerdem kann auch jede andere Unterlage, aus der der andauernde Aufenthalt für mindestens 5 Jahren in der Provinz Bozen hervorgeht, vorgewiesen werden.

- nicht ansässige Bürger/innen aus einem anderen EU-Land: sie müssen ein Arbeitsverhältnis in Südtirol vorweisen können.

Auf der Grundlage der Unionsgesetzgebung ist dann darüber zu entscheiden, welcher Staat dafür zuständig ist, den Beitrag auszuführen. Um dies festzustellen, werden auch der Arbeitsplatz des anderen Elternteils und der Ort, an dem die Kinder leben, berücksichtigt.

Wirtschaftliche Situation

Einkommen und Vermögen der Familie dürfen (unabhängig von der Anzahl der Mitglieder) 80.000 Euro im Jahr nicht übersteigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse werden aufgrund der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) bewertet. Dem Antrag auf Landesfamiliengeld ist daher die EEVE beizulegen, die mit kostenloser Hilfe der Steuerberatungszentren (CAAF), der Patronate oder online selbst erstellt werden kann. Für Gesuche, die vom 1. Jänner bis 30. Juni eingereicht werden, gilt das Einkommen von vor zwei Jahren. Ab 1. Juli ist das Einkommen des vorhergehenden Jahres heran zu ziehen.

Betrag

Das Landesfamiliengeld beläuft sich auf 200 Euro pro Kind und Monat. Die Zahlungen werden monatlich, im Nachhinein, auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen.

Fristen

Wird der Antrag innerhalb eines Jahres nach Geburt, Adoption oder Anvertrauung gestellt, werden die monatlichen Beiträge beginnend mit dem Monat nach der Geburt/Adoption/Anvertrauung (oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen bzgl. des Wohnsitzes erfüllt sind) rückwirkend ausgezahlt.

Verstreicht diese Frist, steht das Landesfamiliengeld ab dem auf die Beantragung folgenden Monat zu.

Anträge für das Landesfamiliengeld haben eine Gültigkeit von 3 Jahren. Für jede Geburt, Adoption oder Anvertrauung ist ein neuer Antrag zu stellen.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten (s. Seite 17-19) des Landes eingereicht werden, die diesen dann der ASWE übermitteln. Alternativ kann der Antrag auch online übers Südtiroler Bürgernetz (civis.bz.it) eingereicht werden.

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

Der Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld, das Landesfamiliengeld+, ist eine finanzielle Unterstützung für Familien, in denen der Vater Elternzeit in Anspruch nimmt.

Voraussetzungen

Eine Familie kann den Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld beantragen, wenn:

- sie das Landesfamiliengeld beantragt hat;
- sie alle Voraussetzungen erfüllt, um das Landesfamiliengeld zu bekommen;
- der Vater in Südtirol einer abhängigen Beschäftigung im Privatsektor nachgeht;
- dieser während der ersten 18 Lebensmonate seines Kindes für zumindest 2 volle, aufeinanderfolgende Monate Elternzeit in Anspruch genommen hat.

Als voller Monat gilt ein Zeitraum zwischen dem Tag eines Monats und dem vorangehenden Tag des darauffolgenden Monats (z.B. vom 28. Juli 2019 bis zum 27. August 2019).

Das Landesfamiliengeld+ wird für max. 3 volle, aufeinanderfolgende Monate gewährt.

Beantragt nicht jene Person den Zusatzbeitrag, die auch das Landesfamiliengeld beantragt hat, muss

sie nachweisen, derselben Familie anzugehören wie der ursprüngliche Antragsteller.

Für Adoptiv- und Pflegeeltern laufen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption oder Anvertrauung.

Zu beachten:

Der Zusatzbeitrag zum Landesfamiliengeld steht der Familie nicht zu, wenn das Kind während des Zeitraums, in dem der Vater in Elternzeit war, eine Kleinkindbetreuungseinrichtung besucht hat.

Betrag

- 400 Euro monatlich, wenn der Vater während der Elternzeit, für die er den Beitrag beantragt, 30 Prozent seines Gehalts bezieht;
- 800 Euro monatlich, wenn der Vater während der Elternzeit, für die er den Beitrag beantragt, kein Gehalt bezieht;

- 600 Euro monatlich, für Väter, die während der Elternzeit, für die man den Zusatzbeitrag ansucht, die Entlohnung von 30 Prozent nur teilweise erhalten.

Das Landesfamiliengeld+ wird einmalig, gemeinsam mit dem Landesfamiliengeld auf das im Antrag angegebene Konto ausgezahlt.

Fristen

Der Antrag kann gestellt werden, sobald der Vater die Elternzeit, für die er diesen Beitrag in Anspruch nehmen will, beendet hat. Ab diesem Zeitpunkt hat die Familie für die Beantragung 90 Tage Zeit.

Antrag

Der Antrag kann direkt bei der ASWE oder bei allen Patronaten (s. Seite 17-19) des Landes eingereicht werden.



Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

Das Landeskindergeld ist ein Beitrag zur Deckung der Lebenshaltungskosten der minderjährigen Kinder oder der gleichgestellten Personen. Die Zulage erhalten auch Familien mit volljährigen Kindern mit einer Zivilinvalidität oder mit einer Behinderung.

Voraussetzungen

Das Landeskinderge

- mindestens 2 minderjährigen Kindern oder
- einem einzigen Kind, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (für sieben Jahre ab dem Datum der Adoption oder der Anvertrauung und auf jeden Fall höchstens bis zum 18. Lebensjahr), oder
- einem Kind mit Behinderung, auch wenn dieses volljährig ist, oder
- einem minderjährigen Kind und einem volljährigen Kind (Bruder/Schwester), das auf demselben Familienbogen aufscheint.

Minderjährigen Kindern sind gleichgestellt:

- volljährige Kinder, die eine Behinderung haben;
- volljährige Geschwister, Enkelkinder, Nichten oder Neffen, die eine Behinderung haben;
- vom Gericht oder mit Verwaltungsmaßnahme auf Vollzeit anvertraute minderjährige Kinder;
- minderjährige Kinder unter Vormundschaft des Antragstellers;

- volljährige Menschen mit Behinderung unter Vormund-, Pfleg- oder Sachwalterschaft (oder anderem Rechtsschutz) des Antragstellers.

Als Menschen mit Behinderung gelten alle, denen ein Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74 Prozent zuerkannt wurde, sowie Zivilblinde und Taube.

Wohnsitz

Alle genannten Personen (mit Ausnahme der vollzeitig anvertrauten Minderjährigen) müssen mit dem Elternteil, der den Beitrag beantragt, oder mit denjenigen, denen das Kind anvertraut ist, zusammenleben. Dies muss aus dem Familienbogen bzw. aus der Eigenerklärung hervorgehen.

Der Antragsteller muss vor Beantragung 5 Jahre ununterbrochene Ansässigkeit in Südtirol nachweisen. Alternativ gilt auch ein historischer Wohnsitz von mindestens 15 Jahren, davon zumindest 1 Jahr unmittelbar vor Beantragung. Von dieser Mindestansässigkeitsdauer wird abgesehen, wenn die Familie im Jahr 2017 das regionale Familiengeld bezogen hat. Zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrages auf das regionale Familiengeld 2017 muss der Antragsteller in Südtirol

wohnhaft gewesen sein. Die Abweichung gilt für Anträge auf das Landeskindergeld bis zum Jahr 2022.

Bürger eines anderen Staates der Europäischen Union, die noch nicht die Voraussetzungen für die Ansässigkeit erfüllen, können einen Antrag auf Kindergeld stellen, sofern sie ein aufrechtes Arbeitsverhältnis in Südtirol vorweisen können. Auf der Grundlage der Unionsgesetzgebung ist dann darüber zu entscheiden, welcher Staat dafür zuständig ist, den Beitrag auszuzahlen. Um dies festzustellen, werden auch der Arbeitsplatz des anderen Elternteils und der Ort, an dem die Kinder leben, berücksichtigt.

Die wirtschaftliche Lage der Familie wird anhand der Einheitlichen Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) bewertet. Dem Antrag für das Landeskindergeld ist folglich auch die EEVE beizulegen, die mit Hilfe der Steuerberatungszentren (CAAF), der Patronate oder [online](#) selbst erstellt werden kann. Ab 1. Juli ist das Einkommen des vorhergehenden Jahres heran zu ziehen.

Betrag

Bei der Berechnung des Landeskindergeldes wird sowohl die wirtschaftliche Lage als auch die Zusammensetzung der Familie berücksichtigt. Der Gesamtbetrag, der monatlich ausbezahlt wird, ist gestaffelt. Einen Überblick gibt es auf der [Webseite im Infokästchen „Landeskindergeld“](#).

Fristen

Wird der Antrag innerhalb von 90 Tagen ab der Geburt, der Adoption oder der Anvertraung des Kindes gestellt, werden die monatlichen Beiträge ab dem Monat nach der Geburt/Adoption/Anvertraung (oder ab dem Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen bzgl. des Wohnsitzes erfüllt sind) rückwirkend ausbezahlt.

Das Landeskindergeld wird ab dem Monat, das auf die Einreichung des Antrags folgt, ausbezahlt. Um eine kontinuierliche Auszahlung sicherzustellen, muss der Antrag jährlich zwischen 1. September und 31. Dezember erneuert werden.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten (s. Seite 17-19) des Landes eingereicht werden, die diesen dann der ASWE übermitteln. Alternativ kann der Antrag auch online übers Südtiroler Bürgernetz (civis.bz.it) eingereicht werden.

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

Staatliches Familiengeld

Das staatliche Familiengeld ist eine Maßnahme zur Unterstützung von Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern, die über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen.

Voraussetzungen

Das staatliche Familiengeld steht Familien zu, die:

- mindestens drei minderjährige Kinder haben;
- nach den staatlichen Kriterien gemäß der ISEE-Erklärung (Indicatore della Situazione Economica Equivalente) Anspruch auf diese Leistung haben. Für das Jahr 2019 beträgt diese Schwelle höchstens 8.745,26 Euro.

Um das staatliche Familiengeld in Südtirol beantragen zu können, muss die Familie in einer Gemeinde der Provinz Bozen ansässig sein. Diese Unterstützung wird auch an Unionsbürger und Nicht-Unionsbürger ausgezahlt, die eine langfristige EU-Aufenthaltsgenehmigung oder eine kombinierte Erlaubnis für Aufenthalt und Arbeit in der EU vorweisen können.

Betrag

Der monatliche Beitrag wird auf der Grundlage der wirtschaftlichen Situation der Familie (13 Monatsgehälter) berechnet und einmalig ausbezahlt (Höchstbeitrag:

144,42 Euro x 13 Monate). Der höchstmögliche Beitrag im Jahr 2019 beträgt 1.877,46 Euro.

Fristen

Das Ansuchen muss jedes Jahr erneuert und innerhalb 31. Jänner des darauffolgenden Jahres eingereicht werden.

Antrag

Der Antrag kann ausschließlich bei den Patronaten des Landes eingereicht werden.

Die Antragsteller können sich erst an die Patronate wenden, wenn sie bereits im Besitz der ISEE-Bescheinigung sind. Diese kann bei den Steuerbeistandszentren (CAAF) angefordert werden. Die Steuerbeistandszentren erstellen das Dokument in der Regel innerhalb von 10 Tagen.

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

Das staatliche Mutterschaftsgeld ist eine Fürsorgemaßnahme des Staates für Mütter, die keinen Anspruch auf ähnliche Leistungen haben.

Voraussetzungen

Anspruch auf staatliches Mutterschaftsgeld haben Frauen, die:

- ein Kind geboren, adoptiert oder in Pflege genommen haben;
- denen kein anderes Mutterschaftsgeld zusteht bzw. die weniger als das staatliche Mutterschaftsgeld beziehen;
- die Familiengemeinschaft darf nicht den vorgesehenen staatlichen ISEE-Grenzwert überschreiten. Für das Jahr 2019 beträgt diese Schwelle höchstens 17.330,01 Euro.

Um das staatliche Mutterschaftsgeld in Südtirol beantragen zu können, muss die Mutter in einer Gemeinde der Provinz Bozen ansässig sein. Diese Unterstützung wird auch an Unionsbürgerinnen und Nicht-Unionsbürgerinnen ausgezahlt, die eine langfristige EU-Aufenthaltsgenehmigung oder eine kombinierte Erlaubnis für Aufenthalt und Arbeit in der EU vorweisen können.

Betrag

Die Höhe des Betrages wird jedes Jahr auf Monatsbasis

festgelegt; es werden 5 Monatsbeträge in einmaliger Zahlung ausbezahlt. Für Geburten im Jahr 2019 sind es insgesamt 1.731,95 Euro (346,39 Euro x 5).

Fristen

Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten ab Geburt, Adoption oder Anvertrauung eingereicht werden.

Antrag

Der Antrag kann bei allen Patronaten (s. Seite 17-19) des Landes eingereicht werden.

Die Antragsteller können sich erst an die Patronate wenden, wenn sie bereits im Besitz der ISEE-Bescheinigung sind. Diese kann bei den Steuerbeistandszentren (CAAF) angefordert werden. Die Steuerbeistandszentren erstellen das Dokument in der Regel innerhalb von 10 Tagen.

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten

Fehlende Beitragszeiten aufgrund von Elternzeit oder Teilzeitarbeit zur Betreuung der Kinder wirken sich negativ auf die Höhe und die Zeiträume für die Rente aus und die spätere Rente wird weniger.

Die Region Trentino Südtirol unterstützt Mütter und Väter mit einem finanziellen Beitrag, um die Zeiten des Fernbleibens der Arbeit für die Betreuung und Erziehung von Kleinkindern abzudecken.

Voraussetzung dafür ist die Einzahlung von Rentenbeiträgen in die Pensionskasse oder in einen Zusatzrentenfonds.

Voraussetzungen

Beitragsberechtig sind:

Eltern, die **freiwillige Beiträge** in die eigene Rentenkasse einzahlen:

- FreiberuflerInnen und Selbständige nach der Mutterschaft und dreimonatiger Elternzeit (innerhalb des 1. Lebensjahres des Kindes)
- bei Einzahlung von freiwilligen Beiträgen in Vorsorgekassen für abhängige oder selbständige Erwerbstätige oder
- bei Einzahlung der NISF/INPS-Verwaltung
- Angestellte des Privatsektors im unbezahlten Wartestand, ohne Rentenversicherung, nach mindestens 5 Monaten Elternzeit (auch unterbrochen)
- Angestellte des Privatsektors mit einem Teilzeitvertrag bis 70 % (wenn sie innerhalb des 5. Lebensjah-

res des Kindes eine Teilzeitarbeit wieder aufnehmen oder beginnen/bzw. innerhalb von 5 Jahren ab Adoption)

- Hausfrauen, StudentInnen und Personen, die keine Tätigkeit ausüben und in keiner Vorsorgeabsicherung eingetragen sind.

Eltern, die **Pflichtbeiträge** in die Rentenkasse einzahlen:

- FreiberuflerInnen
- Selbständige

Eltern mit **Zusatzvorsorge** durch freiwillige Einzahlung in einen Zusatzrentenfonds (wenn sie seit mehr als 6 Monaten beigetreten sind und regelmäßig mindestens alle 3 Monate einen Beitrag oder mindestens 360 Euro eingezahlt haben)

ArbeitnehmerInnen der öffentlichen Verwaltung und jene, die eine direkte Rente beziehen, haben kein Anrecht auf den Beitrag.

Wohnsitz

- Ansässigkeit von 5 Jahren in der Region Trentino-Südtirol oder
- historischer Wohnsitz von mindestens 15 Jahren in der Region (auch unterbrochen), davon mindestens 1 Jahr ununterbrochen vor Einreichung des Antrages
- Das Kind, das im Antrag angeführt wird, muss auf dem Familienbogen des Antragstellers aufscheinen
- Anvertraute Pflegekinder müssen in der Region ansässig sein.

Betrag

Jahreshöchstbeträge

Art der Einzahlung	Hausfrauen Angestellte in Wartestand	Selbstständige Freiberufler- Innen	Part-time bis zu 70%
● NISF Einzahlungen	€ 9000,00	€ 4000,00	€ 4500,00
● Zusatzrentenfonds	€ 4000,00	€ 4000,00	€ 2000,00
● NISF Einzahlungen Zusatzrentenfonds	€ 9000,00	€ 4000,00	€ 4500,00

- Bei **freiwilligen Beiträgen** und **Pflichtbeiträgen**: Die Antragsteller bekommen die eingezahlten Beträge (im Rahmen der maximal zustehenden Beträge für den beantragten Zeitabschnitt) rückerstattet.

- Bei Anträgen für einen **Zusatzrentenfonds**: Die Antragsteller bekommen die zustehenden Beträge (im Rahmen der maximal zustehenden Beträge für den beantragten Zeitabschnitt) direkt in den Zusatzrentenfonds überwiesen. Wenn die Einzahlung in den Zusatzrentenfonds regelmäßig erfolgt ist, müssen die Antragsteller keine weiteren Einzahlungen tätigen.
- Wenn der Regionalzuschuss für beide Rentenformen beantragt wird, dann kann der Anteil des genehmigten Beitrages, der den Zusatzfonds betrifft, nicht den dafür vorgesehenen Jahresbeitrag überschreiten.

Wer schon ein einmal den Beitrag zur Rentenabsicherung erhalten hat, kann bei der Geburt eines weiteren Kindes diesen nochmals beantragen.

Voraussetzungen

- für 24 Monate bis zum 3. Lebensjahres des Kindes (oder innerhalb 3 Jahre ab Adoption);
- für 48 Monate bis zum 5. Lebensjahr (oder innerhalb des 5. Jahres ab Adoption) für Angestellte mit einem Teilzeitarbeitsvertrag bis 70%;

- für 27 bzw. 51 Monate bis zum 3. Lebensjahr des Kindes (oder innerhalb 3 Jahre ab Adoption) wenn der Vater eine Elternzeit von mindestens 3 Monaten genossen hat;
- für die gesamte Zeit der Anvertraung, bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes bei vollzeitiger Anvertraung eines Kindes.

Fristen

Das Ansuchen muss innerhalb 31. Oktober des Jahres, welches auf das Bezugsjahr folgt, eingereicht werden. Bei freiwilligen Beitragszahlungen, die Rückstände betreffen: Ansuchen innerhalb von 6 Monaten nach der Frist, die von der jeweiligen Pensionskasse für die Nachzahlung von Rückständen festgelegt wird.

Antrag

Der Antrag kann ausschließlich telematisch über ein Patronat des Landes eingereicht werden (s. Seite 17-19). Dem Antrag sind Dokumente beizulegen, die auf der [Webseite des Landes](#) nachgelesen werden können.

Informationen

www.provinz.bz.it/familiengelder
www.provinz.bz.it/aswe

Weitere Maßnahmen

Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten

Es handelt sich um einen Beitrag der Region an Personen, um die Zeiten des Fernbleibens von der Arbeit für die Hauspflege und Betreuung von schwerpflegebedürftigen Familienmitgliedern, die sich in der 2., 3. oder 4. LandespflGESTUFE befinden oder Familienmitgliedern unter 5 Jahren auch mit einem Zivilinvaliditätsgrad von mindestens 74 Prozent abzudecken. Ebenso steht der Beitrag für Vollzeit anvertraute Minderjährige zu.
Informationen: www.provinz.bz.it/aswe.

Finanzielle Unterstützung des Staates

- **Bonus nido:** Beitrag des NISF/INPS für Familien mit Kleinkindern bis zu 3 Jahren, wenn das Kind in einem Kinderhort oder zu Hause (bei gravierender chronischer Krankheit) betreut wird. Der Beitrag richtet sich nach der ISEE-Erklärung der Familie und beträgt 1.000 bzw. 1.500 Euro monatlich (bei insgesamt 11 Monatsbeiträgen).
- **Bonus bebè oder Kindergeld (assegno di natalità)** Beitrag des NISF/INPS, der Familien bei der Geburt eines Babys innerhalb des 1. Lebensjahres zusteht (innerhalb des ersten Jahres bei Adoption). Der Bei-

Weitere Maßnahmen

trag richtet sich nach der ISEE-Erklärung der Familie und beträgt jährlich 960 Euro (ISEE über 40.000 Euro) bzw. 1.440 (ISEE zwischen 7.000 und 40.000 Euro) oder 1.920 (ISEE bis 7.000 Euro). Bei der Geburt eines weiteren Kindes wird der Beitrag um 20 % erhöht.

- **Bonus mamma domani oder Geburtenprämie (premio alla nascita)**

Beitrag des NISF/INPS für Familien zur Geburt eines Kindes (ab dem 7. Schwangerschaftsmonat). Der einmalige Beitrag beträgt 800 Euro und ist einkommensunabhängig.

Die Beiträge werden vom Nationalen Institut für Soziale Fürsorge (NISF/INPS) ausbezahlt.

Zudem gibt es das Familiengeld des NISF, welches allen abhängigen Beschäftigten bis zum 18. Lebensjahr des Kindes zusteht. Informationen erteilen die Patronate oder das NISF/INPS in Bozen und dessen Außenstellen. Informationen: www.inps.it im Bereich „famiglia“.

- **Bonus latte artificiale (Milchersatzprodukte)**

Es handelt sich um einen Beitrag für Mütter, die aufgrund von Krankheiten auf den Kauf von Milchersatz-

produkten angewiesen sind. Der Beitrag beträgt jährlich 400 Euro und wird bis zum 6. Monat des Neugeborenen ausbezahlt. Einzelheiten zum Antrag und zur Auszahlung waren bei Redaktionsschluss dieser Broschüre noch nicht bekannt.

- **Beiträge für Auto-Kindersitze mit Vorrichtung gegen das Verlassen der Kinder unter 4 Jahren (anti-abbando)**

Der Beitrag beträgt 30 Euro.

Informationen und Antrag: Ministerium für Infrastrukturen und Transport <http://www.mit.gov.it/comunicazione/news/seggiolini-antiabbando>

Informationen und Antragstellung

Patronate in Südtirol

Vereinbaren Sie am besten einen Termin online, telefonisch oder per E-Mail. In einigen Orten sind die Außenstellen der Patronate nur zu bestimmten Zeiten geöffnet.

Bozen

KVVW/ACLI	Südtiroler Straße 28	0471 978 677	www.mypatronat.eu	patronat@kvw.org
ANMIL	Galileo-Galilei-Straße 4C	0471 978 504	www.patronatoanmil.it	bolzano@anmil.it
ENAPA (Bauernbund)	Kan.-Michael-Gamper-Str. 5	0471 999 346	www.sbb.it/patronat	enapa@sbb.it
ENAPA (Bauernbund)	Kan.-Michael-Gamper-Str. 10	0471 999 449	www.sbb.it/patronat	enapa.bozen@sbb.it
UGL Caf - Patronat	Galvanistr. 6	0471 214 506	uglcafepatronato.business.site	
EPACA (Coldiretti)	Buozzi-Straße 16	0471 921 949	alessandra.monti@coldiretti.it	
EPASA-ITACO	Mailandstraße 68	0471 546 751	www.shv.cnabz.com	bolzano@epasa-itaco.it
INAPA (LVH)	Mitterweg 7	0471 323 260	www.lvh.it/de/dienstleistungen/patronat	inapa@lvh.it
INAS (SGB/CISL)	Siemensstraße 13	0471 568 410	www.sgb-cisl.it	inas@sgbcisl.it
INAS (SGB/CISL)	Mailandstraße 121/A	0471 204 602	www.sgb-cisl.it	inas@sgbcisl.it
INCA (AGB/CGIL)	Romstr. 52	0471 926 545	www.cgil-agb.it/de/inca-patronat	bolzano@inca.it
INCA (AGB/CGIL)	Piacenzastraße 54	0471 926 404	www.cgil-agb.it/de/inca-patronat	Inca.bz@cigl-agb.it
ITAL (SGK/UIIL)	Ada-Buffulini-Straße 4	0471 245 601	www.uilsgk.it	bolzano@pec.italuil.it
SBR-ASGB	Bindergasse 22	0471 308 210	asgb.org/dienstleistungen/patronat	patronat@asgb.org
50&Più ENASCO (hds)	Mitterweg 5	0471 978 032	www.hds-bz.it/de/dienstleistungen	enasco.bz@enasco.it

Brixen

KVVW/ACLI	Hofgasse 2	0472 836 565	www.mypatronat.eu	patronat.brixen@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Vahrn, K.-Lechner-Str. 4/A	0472 262 420	www.sbb.it/patronat	enapa.brixen@sbb.it
INAPA (LVH)	Vahrn, K.-Lechner-Str. 7	0472 802 500	www.lvh.it/de/dienstleistungen/patronat	inapa@lvh.it
ITAL (SGK/UIIL)	Bahnhofstraße 21	0471 245 640	www.uilsgk.it	bressanone@pec.italuil.it
SBR-ASGB	Vittorio-Veneto-Straße 33	0472 834 515	asgb.org/dienstleistungen/patronat	brixen@asgb.org

Bruneck

KVVW/ACLI	Dantestraße 1	0474 411 252	www.mypatronat.eu	patronat.bruneck@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	St-Lorenzner-Straße 8/A	0474 556 820	www.sbb.it/patronat	enapa.bruneck@sbb.it
INAS (SGB/CISL)	Stegener Straße 8	0474 550 810	www.sgb-cisl.it	josef.volgger@sbgcisl.it
INCA (AGB/CGIL)	Europastraße 20	0474 370 162	www.cgil-agb.it/de/inca-patronat	brunico@inca.it
SBR-ASGB	St. -Lorenzner-Straße 8	0474 554 048	asgb.org/dienstleistungen/patronat	bruneck@asgb.org

Innichen

INCA (AGB/CGIL)	P.-P.-Reiner-Straße 4	0474 913 050	www.cgil-agb.it/de/inca-patronat	sancandido@inca.it
-----------------	-----------------------	--------------	--	--

Leifers

INAS (SGB/CISL)	Weißensteiner Straße 1	0471 952 692	www.sgb-cisl.it	ust.laives@sbgcisl.it
INCA (AGB/CGIL)	J. F. Kennedy-Straße 265	0471 955 177	https://www.cgil-agb.it/de/inca-patronat	laives@inca.it
ITAL (SGK/UIIL)	Weingartenstraße 35	0471 245 690	www.uilsgk.it	

Mals

KVVW/ACLI	Marktgasse 4	0473 830 645	www.mypatronat.eu	patronat.mals@kvw.org
INAS (SGB/CISL)	Gen.-Verdross-Straße 45	0473 831 418	www.sgb-cisl.it	

Meran

KVVW/ACLI	Goethestraße 8	0473 229 538	www.mypatronat.eu	patronat.meran@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Schillerstraße 12	0473 213 420	www.sbb.it/patronat	enapa.meran@sbb.it
EPASA (ITACO)	Galileo-Galilei-Straße 14	0471 546 751	www.shv.cnabz.com	bolzano@epasa-itaco.it
INAPA (LVH)	Alois-Kuperion-Straße 30	0473 236 162	www.lvh.it/de/dienstleistungen/patronat	inapa@lvh.it
INAS (SBG/CISL)	Mainhardstraße 2	0473 230 242	www.sgb-cisl.it	
INCA (AGB/CGIL)	Otto-Huber-Straße 54	0473 203 418	www.cgil-agb.it/de/inca-patronat	merano@inca.it
ITAL (SGK/UIIL)	Wolkensteinstraße 32	0471 245 670	www.uilsgk.it	merano@pec.italuil.it
SBR-ASGB	Freiheitsstraße 182/c	0473 878600	asgb.org/dienstleistungen/patronat	meran@asgb.org

Naturns

INAPA (LVH)	Hauptstr. 12		www.lvh.it/de/dienstleistungen/patronat	inapa@lvh.it
-------------	--------------	--	--	--

Neumarkt

KVW/ACLI	Rathausring 3/1	0471 820 346	www.mypatronat.eu	patronat.neumarkt@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Ballhausring 12	0471 829 420	www.sbb.it/patronat	enapa.neumarkt@sbb.it
INAPA (LVH)	Rathausring 27	0471 812 521	www.lvh.it/de/dienstleistungen/patronat	inapa@lvh.it
INAS (AGB/CISL)	F.-Bonatti-Platz 4	0471 812 139	www.sgb-cisl.it	inas.egna@sgbcisl.it
INCA (AGB/CGIL)	Rathausring 44	0471 812 305	www.cgil-agb.it/de/inca-patronat	egna@inca.it
ITAL (SGK/UIIL)	Rathausring 30	0471 245 680	www.uilsgk.it	egna@pec.italuil.it
SBR-ASGB	Str. d. a. Gründungen 8	0471 812 857	asgb.org/dienstleistungen/patronat	neumarkt@asgb.org

St. Lorenzen

INAPA (LVH)	Brunecker Straße 14/A	0474 474 823	www.lvh.it/de/dienstleistungen/patronat	inapa@lvh.it
-------------	-----------------------	--------------	---	--------------

Schlanders

KVW/ACLI	Hauptplatz 131	0473 746 719	www.mypatronat.eu	patronat.schlanders@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Dr.-Heinrich-Vögele-Str. 7	0473 737 820	www.sbb.it/patronat	enapa.schlanders@sbb.it
INAPA (LVH)	Kapuzinerstr. 28	0473 730 657	www.lvh.it/de/dienstleistungen/patronat	inapa@lvh.it
INCA (AGB/CGIL)	Hauptstraße 30	0473 203 430	www.cgil-agb.it/de/inca-patronat	silandro@inca.it
SBR-ASGB	Holzbrugweg 19	0473 730 464	asgb.org/dienstleistungen/patronat	schlanders@asgb.org

St. Ulrich/Gröden

INAPA (LVH)	Arnariastr. 9	0471 797 552	www.lvh.it/de/dienstleistungen/patronat	inapa@lvh.it
-------------	---------------	--------------	---	--------------

Sterzing

KVW/ACLI	Brennerstraße 14/B	0472 762 869	www.mypatronat.eu	patronat.sterzing@kvw.org
ENAPA (Bauernbund)	Jaufenpassstraße 109	0472 767 758	www.sbb.it/patronat	enapa.sterzing@sbb.it
INCA (AGB/CGIL)	Geizkoflerstraße 12	0472 764 236	www.cgil-agb.it/de/inca-patronat	
SBR-ASGB	Neustadt 24	0472 765 040	asgb.org/dienstleistungen/patronat	sterzing@asgb.org

Glossar



ASWE

Die Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung (ASWE) ist eine vom Land Südtirol abhängige Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie hat unter anderem die Aufgabe, Leistungen zu verwalten und auszuzahlen, darunter das Landesfamiliengeld, das Landesfamiliengeld +, das Landeskindergeld und das staatliche Familiengeld.

www.provinz.bz.it/aswe

CAAF (Steuerbeistandszentrum)

Die Steuerbeistandszentren (Centri Autorizzati di Assistenza Fiscale, CAAF) sind von staatlicher Seite ermächtigt, den Steuerzahlern bei der Abgabe ihrer Steuererklärung und bei anderen steuerlichen Fragen zur Seite zu stehen. In vielen Fällen übernehmen die Patronate auch Dienstleistungen der CAAF. Eine Liste der Steuerbeistandszentren ist auf der Homepage der ASWE (www.provinz.bz.it/aswe) zu finden.

EEVE

Die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) ist die Erklärung über die wirtschaftliche Situation, die der Bürger vorweisen muss, um beispielsweise Familiengelder beantragen zu können. Die Abgabe der Erklärung ist kostenlos und kann bei den Patronaten, bei den Steuerbeistandszentren (CAAF) oder auch online ausgefüllt werden.

civis.bz.it (Südtiroler Bürgernetz, Suchbegriff „EEVE“)

ISE

Der ISE (Indicatore della Situazione Economica) ist ein Indikator der wirtschaftlichen Situation einer Familie. Er setzt sich aus der Summe der Einkommen und aus 20 Prozent der beweglichen und unbeweglichen Güter zusammen. Bei der ISE-Berechnung wird die Anzahl der Familienmitglieder sowie besondere Familiensituationen berücksichtigt (z.B. Familienmitglieder mit einer Invalidität von mehr als 66 Prozent oder mit schweren Behinderungen, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, etc.).

ISEE-ERKLÄRUNG

Mit der ISEE-Erklärung (Indicatore della Situazione Economica Equivalente) wird die wirtschaftliche Situation des Antragstellers in Bezug auf seine Familie bewertet. Diese Erklärung stellen die Ämter, die Sozialleistungen auszahlen, die Gemeinden und die Steuerbeistandszentren (CAAF) aus.

PATRONATE

Die Patronate haben die Aufgabe, die Bürger in Vor- und Fürsorgefragen zu beraten und zu betreuen. Unter anderem bieten sie Beistand beim Beantragen von Familiengeldern. Sowohl die Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung (EEVE) als auch die Anträge für Landesfamiliengeld, Landesfamiliengeld+, Landeskindergeld und staatliches Familiengeld sowie staatliches Mutterschaftsgeld können bei den Patronaten gestellt werden. Die Patronate leiten die Anträge an die ASWE weiter.